

Walliser Bergdörfer sind durch die Abwanderung bedroht Seite 8

SP-Spitze lässt Initiativpläne in letzter Minute fallen Seite 8

Trotz Arbeit in zwei Kantonen nur eine Familienzulage Seite 8

«Fall Würenlingen»: der Mann hinter dem Attentäter Seite 9

## Begrenzte Macht für Kinder

*Je reifer sie sind, desto grössere Freiheit bei der Lebensgestaltung kommt ihnen zu*

Kinder schulden den Eltern Gehorsam, im Gegenzug dürfen sie bei der Gestaltung ihres Lebens mitbestimmen. Ein – unvollständiger – Überblick über die Mitspracherechte des Nachwuchses.

Katharina Fontana

Irgendwann während der Primarschulzeit ist es so weit: Im Unterricht werden die Kinderrechte durchgenommen. Für die Eltern ist es meist ein zwiespältiger Moment, wenn der Sohn oder die Tochter mit dem neuen Wissen nach Hause kommt. Man freut sich, dass das Kind selbstbewusst auf seinen Rechten besteht, gleichzeitig gilt es ihm klarzumachen, dass sich sein Status durchaus mit der Übernahme gewisser Haushaltspflichten vereinbaren lässt und nicht jeder von den Eltern geplante Sonntagsausflug stundenlang ausgehandelt werden muss. Häufig führt dies in der Familie zu angeregten Diskussionen über die Frage, was Kinder eigentlich genau dürfen.

### Höchstpersönliche Fragen

Man kann wohl sagen, dass Kinder mehr Rechte haben, als Mütter und Väter gemeinhin annehmen. Die verbreitete Vorstellung, dass ein Kind mit 16 Jahren über seine Religion bestimmen darf und mit allen anderen Entscheidungen bis zu seiner Volljährigkeit 18 Jahren warten muss, trifft bei weitem nicht zu. Das Zivilgesetzbuch formuliert es so: «Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.» Was das konkret heisst und welche Freiheiten einem Kind und Jugendlichen eingeräumt werden sollen, ist vor allem eine Erziehungsfrage und wird in jeder Familie wohl ein bisschen anders beantwortet.

Allgemein lässt sich festhalten, dass ein urteilsfähiges Kind kleine alltägliche



Für ältere Kinder und Jugendliche gilt: Im Gleichschritt mit ihren Rechten nimmt auch ihre Verantwortung zu.

ANNICK RAMP / NZZ

Dinge selbständig erledigen darf – etwa sein Taschengeld für Süßigkeiten oder «Bravo»-Zeitschriften ausgeben, auch wenn die Eltern das nicht gerne sehen. Und je älter die Kinder werden, desto mehr dürfen sie mitbestimmen und bei ihrer Ausbildung und Freizeitgestaltung mitreden. Das bedeutet gleichzeitig aber nicht, dass die Eltern allen Wünschen der Teenager nachkommen und ihnen, beispielsweise bei Computerzeit, Ausgang oder Ferien, völlig freie Hand lassen müssen; kommt es hart auf hart, entscheiden immer noch die Eltern. Für ältere Kinder und Jugendliche wichtig zu wissen, ist, dass im Gleichschritt mit ihren Rechten auch ihre Verantwortung zunimmt. So müssen sie etwa für Schäden, die sie anrichten, grundsätzlich sel-

ber haften und können sich nicht hinter ihren Eltern verstecken.

Nichts zu sagen haben Mutter und Vater bei Fragen, die den höchstpersönlichen Bereich der Kinder betreffen. Hier geht es etwa um medizinische Behandlungen. Anders als bei Kleinkindern, wo die Eltern über Impfungen oder andere Eingriffe bestimmen, entscheiden die Jugendlichen über diese Fragen für sich selber. So darf ein Jugendlicher, der die Folgen seines Entscheids überblickt, auch eine eventuell lebensrettende Krebstherapie verweigern, ohne dass die Eltern etwas daran ändern könnten (vgl. Regina Aebi-Müller, Christophe A. Herzig: Kindesrecht und Elternkonflikt, Länderbericht Schweiz, 2012).

Werden in intakten Familien die Konflikte um Rechte und Pflichten in der Regel intern ausgetragen, ist dies bei Trennung und Scheidung der Eltern nicht mehr der Fall. Das Gesetz verlangt, dass Kinder in eherechtlichen Verfahren vom Gericht angehört werden, sofern ihr Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Laut Bundesgericht ist eine Anhörung ab sechs Jahren grundsätzlich möglich. Laut Flavia Frei von Kinderschutz Schweiz leben viele Gerichte dieser Auffassung indes noch nicht nach, aus der Annahme heraus, dass so junge Kinder ihre eigene Situation noch nicht erfassen könnten. Konsens bestehe dagegen darüber, dass Kinder ab elf, zwölf Jahren anzuhören seien. Und die Luzer-

ner Privatrechtsprofessorin Regina Aebi-Müller kritisiert, dass etliche Gerichte auf die Anhörung verzichteten, wenn die Eltern sich über die Kinderbelange einig seien.

### Besuchsrecht als Streitpunkt

Dass die Kinder nach ihren Bedürfnissen gefragt werden, heisst nicht, dass ihre Wünsche für das Gericht ausschlaggebend sind; vielmehr stellen sie nur ein Element unter mehreren dar. So können die Kinder weder bestimmen, ob sie bei der Mutter oder beim Vater aufwachsen, noch festlegen, wann sie den anderen Elternteil sehen wollen. Vor allem das Besuchsrecht sorgt immer wieder für Streitigkeiten, nicht nur zwischen den Eltern, sondern auch zwischen demjenigen Elternteil, dem das Besuchsrecht zusteht, und den Kindern – namentlich wenn diese schon grösser sind. So müssen sich die Gerichte regelmässig mit Fällen befassen, wo Kinder im Teenageralter den von ihnen getrennt lebenden Elternteil nicht mehr regelmässig sehen wollen, weil die Besuche für ihre Hobbys wie Fussball, Discobesuche oder Treffen mit Kollegen hinderlich sind.

Laut Bundesgericht kann ein Kind «nicht in Eigenregie» bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen es Umgang mit dem anderen Elternteil haben möchte – damit würde Erpressungsversuchen (Besuche nur gegen Geschenke oder Sondervorteile) Tür und Tor geöffnet. Doch je älter ein Kind sei und je nachdrücklicher es seinen Willen äussere, desto stärker trete dieser in den Vordergrund. In solchen Fällen wird in der Praxis häufig eine zurückhaltende Besuchsregelung festgesetzt, die für den Fall, dass sich der Jugendliche querstellt, nicht vollstreckt wird. Die Weigerung, den getrennt lebenden Elternteil – meist ist das der Vater – zu treffen, kann für den Jugendlichen später allerdings finanzielle Konsequenzen haben. Denn er hat zu gewärtigen, dass der Vater ihn nach der Volljährigkeit allenfalls nicht mehr unterstützen muss, weil die Zahlungen in einer solchen Situation als unzumutbar angesehen werden können.

## Militär-Drohnen bringen Entwicklungshilfe ins Zwielficht

*Der Fonds des Bundes für Unternehmensentwicklung steht unter Beschuss der traditionellen Hilfsorganisationen*

Der Fonds des Bundes für Schwellenländer hat indirekt ein Unternehmen unterstützt, das auch Militär-Drohnen entwickelt hat. Die Episode ist Wasser auf die Mühlen der Kritiker solcher Entwicklungshilfe. Es steht eine Neuverteilung der Gelder an.

Davide Scruzzi

Gemäss einem Bericht des «Blicks» ist die Sifem AG in eine zwielfichtige Fördermassnahme involviert. Die Abkürzung Sifem steht für Swiss Investment Fund for Emerging Markets. Der Fonds des Bundes soll in Entwicklungs- und Schwellenländern KMU-Projekte an der Schwelle zur Rentabilität unterstützen. 2009 investierte die Sifem AG acht Millionen Dollar in einen Cleantech-Fonds, der seinerseits auch die chinesische Horizon-Unternehmensgruppe unterstützte. Das Ziel: die Entwicklung von Brennstoffzellen-Batterien. Es sei um «kostengünstige Alternativen zu umweltverschmutzenden Blei-Säure-Batterien und Verbrennungsmotoren» gegangen, heisst es bei Sifem. Doch wurden Erkenntnisse aus dem Projekt auch für militärische Zwecke genutzt. So sei die Horizon-Gruppe ihrerseits an der Entwicklung der israelischen

Boomerang-Drohnen beteiligt gewesen, die auch von der äthiopischen Armee eingesetzt worden seien, so die Tageszeitung «Blick». Diese Zusammenhänge werden von Sifem in einer neuen Stellungnahme nicht geleugnet. Als man von der möglichen Verwendung der Batterien durch Firmen im Verteidigungssektor erfahren habe, habe man aber umgehend interveniert. Die Firma Horizon habe diese Geschäftssparte in eine neue Tochterfirma ausgegliedert und stehe nun kurz davor, diese zu verkaufen, so die Sifem AG.

Das zeige, dass das Aufsichts- und Controllingsystem gut funktioniere. Grundsätzlich habe aber kein Regelverstoss vorgelegen, so die Sifem-Mitteilung. Derartige Batterien seien im Übrigen keine Rüstungsgüter, heisst es.

### Kritik von Hilfswerken

Das Bild eines Einzelfalls, der zudem von Sifem selbst korrigiert worden sei, lässt Mark Herkenrath von Alliance Sud, einer Hilfswerk-Plattform, nicht gelten. Kritik an anderen Projekten wird von Sifem selbst als unsachgemäss gekontert.

Die Kontrolle funktioniere bei Sifem jeweils nur im Nachhinein, sagt Herkenrath. Dies auch, weil die Mittelvergabe an Finanzintermediäre ausgelagert sei. Herkenrath ortet bei den Investitionen

des Fonds Mitnahmeeffekte – es würden also wohl Unternehmen unterstützt, die auch sonst irgendwie zu finanziellen Mitteln gelangt wären. Die Hilfswerke sehen in der Verwendung von staatlichen Mitteln für die Unterstützung von Unternehmen einen bedenklichen Trend, der zulasten von Entwicklungshilfe mit «unmittelbarer gemeinnütziger Wirkung» gehe.

### «Einzelfall»

Sifem-Verwaltungsratspräsident Jean-Daniel Gerber ärgert sich, dass von den Hunderten von Sifem-Projekten nur vereinzelte Negativbeispiele an die Öffentlichkeit gezerzt würden. Ein im letzten Jahr veröffentlichter Wirkungsbericht, der im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) erstellt worden ist, zeigt tatsächlich insgesamt eine positive Bilanz der Sifem-Aktivitäten, empfiehlt aber gleichzeitig auch die Verstärkung von Kontrollmechanismen vor der Projektvergabe sowie die vermehrte Berücksichtigung der Frage, ob Kapital nicht auch im Heimatland der Unternehmen aufzutreiben wäre.

Tatsächlich stellt sich auch mit Blick auf die Investition in die chinesischen Antriebe die Frage, ob für solche Projekte nicht ohnehin Gelder zu finden sind. Gerber erklärt dazu, dass die Zusage zu diesem Projekt 2009 erfolgt sei.

Mittlerweile würde man angesichts der sich wandelnden chinesischen Wirtschaft wohl anders entscheiden, sagt er.

Die Sifem AG gehört vollständig dem Bund. Dieser unterstützt den Fonds einerseits über das von ihm gestellte Aktienkapital von 114,8 Millionen Franken, das per Anfang 2015 um 25 Millionen erhöht wird – gemäss einem bundesrätlichen Beschluss. Ausserdem verfügt die Sifem AG über ein Darlehen des Bundes im Umfang von 370 Millionen Franken, das in die einzelnen Unternehmen investiert wird, sei es über die Zeichnung von Aktien oder über die Vergabe von Darlehen. Insgesamt agiert auf dieser Basis die Sifem AG wie ein gewöhnlicher Investmentfonds und generiert dabei derzeit eine Rendite von 8,7 Prozent. Erklärtes Hauptziel ist die Schaffung von Arbeitsplätzen in den mit hoher Arbeitslosigkeit kämpfenden Entwicklungsländern.

Die starke Kritik des entwicklungs-politischen Hilfswerksverbands Alliance Sud ist auch im Kontext eines Kampfs um die Vergabe von Mitteln in der Entwicklungshilfe zu betrachten. So stehe im kommenden Jahr die Ausarbeitung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit ab 2016 auf dem Programm. Da gehe es auch um den Anteil, den künftig Instrumente wie der Sifem-Fonds erhielten, sagt Mark Herkenrath von Alliance Sud.

## Umstrittene Analyse von Terror-Sprache

*Verteidiger kritisierten Methoden*

Seit März sitzen in der Region Bern drei Männer in Untersuchungshaft, denen vorgeworfen wird, einen Terroranschlag geplant zu haben. Nun gibt es Anhaltspunkte, wie die IS-Zelle kommuniziert hat: über Codewörter. Doch die Methode ist umstritten. In einem Bericht des «Tages-Anzeigers» wird ausgeführt, auf welchen Indizien der Vorwurf zumindest anfangs beruhte: Dialoge über Backwaren.

Offenbar hat ein US-Nachrichtendienst Botschaften zwischen der IS-Führung und dem nun in der Schweiz inhaftierten Osama M. abgefangen und an die Schweizer Behörden weitergeleitet. Beispiele dafür sind: «Finde eine Bäckerei (an deinem Ort), die es machen kann.» Oder: «Lieber Bruder, du weisst, wenn ich Brot backen gehe, brauche ich viele Zutaten.» Der New Yorker Islamismusforscher Evan Kohlmann wurde als Sachverständiger engagiert. «Ich glaube, dass «Brot backen» ein Euphemismus ist für «einen Sprengkörper herstellen», schreibt Kohlmann in einem Gutachten. Der Strafverteidiger der inhaftierten Iraker kritisiert, dass Kohlmann bereits in mehreren umstrittenen Guantanamo-Prozessen aufgetreten ist. Ein Antrag der Verteidiger, den Experten wegen Befangenheit vom Verfahren auszuschliessen, wurde vom Bundesstrafgericht bereits abgelehnt.